Satzung

der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Stand der 5. Änderungssatzung vom 26.09.2023

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Gebührenpflichtige
- Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 § 7 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde betreibt die rechtlich selbständige Abwasserreinigungsanlage Tarmstedt nebst Schmutzwasserkanalnetz zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.11.2010.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für Inanspruchnahme zentralen öffentlichen Abwasseranlage dieser (Schmutzwassergebühren).

§ 2 Grundsatz

Für die zentralen Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungsinhalt für die Gebühr ist ein m³ Abwasser.

- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann. Lassen sich die Abwassermengen wegen der besonderen Eigenart des Betriebes nicht annähernd exakt ermitteln, ist die Samtgemeinde in diesen Fällen berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers den Einbau eines Messgerätes zu verlangen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Ablesezeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und 6 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Bei Betrieben mit Vorkläreinrichtungen gilt als Abwassermenge das tatsächlich eingeleitete Abwasser, sofern entsprechende Messeinrichtungen vorhanden sind; ansonsten gelten die Absätze 2 bis 5.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die im abgelaufenen Ablesezeitraum verbrauchte Wassermenge geschätzt.

§ 4 Gebührensatz

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³

a) im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage Tarmstedt
 b) im Einzugsbereich der übrigen Abwasserreinigungsanlagen
 3,70 €
 4,22 €.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Sofern ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.

- Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr mit dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§3 Abs. 2 Buchst. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die das Kalenderjahr ganz oder überwiegend erfasst.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach den Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die durch die Samtgemeinde ermittelte durchschnittliche Abwassermenge pro Person und Jahr von 40 m³ zu Grunde gelegt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen werden zu den im Einzelnen im Bescheid angegebenen Terminen fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Erhebung der Schmutzwassergebühr einem Dritten ganz oder teilweise zu übertragen.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde zur Feststellung der Abwassermenge nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 4, §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Tarmstedt, den 10.10.2023

Samtgemeinde Tarmstedt Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Moje

(L.S.)